

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit
und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Berufsrecht

Unser Zeichen: Hu/Di
Tel.: +49 30 240087-11
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

5. Oktober 2011

Entwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (4. SGB IV-Änderungsgesetz) Bundestags-Drucksache 17/6764 Bundesrats-Drucksache 315/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vorbezeichneten Gesetzentwurf soll u. a. in § 28p Abs. 6a SGB IV auch die Möglichkeit einer optionalen elektronischen Betriebsprüfung in der Sozialversicherung gesetzlich geregelt werden.

Steuerberater sind als lohnabrechnende Stellen gemäß § 28p Abs. 6 SGB IV von diesem Gesetz betroffen. Der steuerberatende Beruf übernimmt für seine Mandanten aus dem Kreis der kleineren und mittleren Unternehmen, die laut Gesetzentwurf von der neuen Möglichkeit der optionalen EDV-gestützten Betriebsprüfung profitieren sollen, die Lohnbuchhaltung, aber auch die Durchführung der Betriebsprüfung. Aus diesem Grund haben sich Vertreter der Bundessteuerberaterkammer seit März 2010 in verschiedenen von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung veranstalteten Workshops an der inhaltlichen Vorbereitung dieses Vorhabens intensiv beteiligt. Wir werden uns im Übrigen um eine Ladung als Sachverständige bei der für den 24. Oktober 2011 geplanten Anhörung vor dem Ausschuss Arbeit und Soziales bemühen.

Die Bundessteuerberaterkammer ist die Spitzenorganisation des steuerberatenden Berufs und vertritt mehr als 88.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Zu unseren Aufgaben gehört es, in allen die Gesamtheit der 21 Steuerberaterkammern berührenden Angelegenheiten dem Gesetzgeber die Auffassung des Berufsstands zu übermitteln (§ 86 Abs. 2 StBerG).



Seite 2

Da die Bundessteuerberaterkammer im Gesetzgebungsverfahren bisher nicht beteiligt wurde, hat sie per Eingabe vom 16. Juni 2011 dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundesrats ihre Bedenken vorgetragen. Der Bundesrat hat diese in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf (BR-Drs. 315/11) nicht berücksichtigt. Von daher haben wir unsere Bedenken in der beigefügten Stellungnahme erneut zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Thomas Hund
stellv. Hauptgeschäftsführer

Anlage



Stellungnahme

**zu dem Entwurf
eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Vierten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze
(BT-Drs. 17/6764)
(BR-Drs. 315/11)**

Abt. Berufsrecht

Telefon: +49 30 240087-0
Telefax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

5. Oktober 2011

Vorbemerkung

Nachfolgend sind die aus Sicht des steuerberatenden Berufs bestehenden grundsätzlichen Kritikpunkte und Bedenken hinsichtlich der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung der Sozialversicherung in § 28p Abs. 6a SGB IV dargestellt.

Aus Sicht des von uns vertretenen Berufsstands ist das Ziel des Projekts, insbesondere die Arbeitgeber und Steuerberater im Rahmen der Betriebsprüfung zu entlasten, grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bestehen Bedenken, ob die Vereinfachung der Betriebsprüfung durch die elektronische Unterstützung nicht allein die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) entlastet. Für eine breite Akzeptanz müssen insbesondere auch die von Steuerberatern bei der Lohnbuchführung betreuten kleinen und mittleren Unternehmen profitieren. Nach dem bisherigen Stand des Projekts, nicht zuletzt aufgrund umfangreicher technischer Änderungen in den bestehenden Abläufen, vermögen wir dies jedoch nicht zu erkennen. Überdies wurde in zahlreichen von den Trägern der DRV unter Mitwirkung der Bundessteuerberaterkammer in Vorbereitung dieses Projekts veranstalteten Workshops deutlich, dass lediglich die kleinen und mittleren Unternehmen dergestalt geprüft werden können. Große Unternehmen werden den bisher vorgesehenen Prüfweg schon allein aufgrund der zu übertragenden Datenmengen nicht nutzen können.

Zu Artikel 1 Nr. 8 – „Einfügung eines neuen § 28p Abs. 6a SGB IV“

In § 28p Abs. 6a SGB IV soll die Rechtsgrundlage für die elektronisch gestützte Betriebsprüfung geschaffen werden.

Erfreulich ist, dass der Rentenversicherungsträger die Übermittlung der Daten nur im Einnehmen mit den Arbeitgebern verlangen kann. Damit stehen auch die weiteren Prüfwege weiterhin offen.

Bedenken bestehen jedoch dagegen, dass die DRV in Grundsätzen das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung und der dafür erforderlichen Datensätze und Datenbausteine bundeseinheitlich bestimmen soll. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber anzuhören hat. Die Gesetzesbegründung stellt hierzu lediglich kurz fest, dass sich diese Regelung in Gemeinsamen Grundsätzen bewährt habe.

Abstimmung der Gemeinsamen Grundsätze nicht nur mit der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände

Nicht berücksichtigt wird bei einer Abstimmung der Gemeinsamen Grundsätze allein mit der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände jedoch, dass diese weder alle Arbeitgeber noch die lohnabrechnenden Stellen in Deutschland vertritt. So ist beispielsweise der Bundesverband der Freien Berufe, der immerhin mehr als eine Million Angehörige Freier Berufe mit mehr als drei Millionen Arbeitnehmern vertritt, nicht Mitglied im Arbeitgeberverband. Auch die Organisationen der lohnabrechnenden Stellen, wie z. B. die Bundessteuerberaterkammer, sind nicht Mitglied im Arbeitgeberverband. Da diese aber zum Erfolg der Neuregelung in erheblichem Maße beitragen und in der inhaltlichen Vorbereitung auch bereits nachhaltig beigetragen haben, sollten diese künftig bei Änderungen, aber auch beim Erstellen der Gemeinsamen Grundsätze gehört werden.

Des Weiteren wurde in der Vorbereitung dieses Projekts deutlich, dass die Großunternehmen aufgrund der Datenmengen an der bisher vorgesehenen EDV-gestützten Betriebsprüfung nicht teilnehmen werden.

Um nicht nur die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände mit einem Anhörungsrecht auszustatten, regen wir analog zu § 9 Abs. 4 Aufwendungsausgleichsgesetz eine Änderung des § 28p Abs. 6a SGB IV an. In der Gesetzesbegründung zum Aufwendungsausgleichsgesetz findet sich dann der Hinweis darauf, dass auch mit dem Bundesverband der Freien Berufe ein Einvernehmen herzustellen ist.

„(6a) Für die Prüfung nach Absatz 1 gilt § 147 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Rentenversicherungsträger eine Übermittlung der Daten im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber verlangen kann. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in Grundsätzen bundeseinheitlich das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung und der dafür erforderlichen Datensätze und Datenbausteine. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die für die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber und der lohnabrechnenden Stellen maßgeblichen Spitzenorganisationen anzuhören hat.“

Im Rahmen der Gesetzesbegründung sollten dann die maßgeblichen Spitzenorganisationen, wie die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, der Bundesverband der Freien Berufe, aber auch die Bundessteuerberaterkammer, aufgeführt werden.

In den Gemeinsamen Grundsätzen sollten auch einige inhaltliche Anforderungen sichergestellt werden:

Kein Abweichen der Datenübermittlung von der steuerrechtlichen Betriebsprüfung

Allerdings geben wir zu bedenken, dass dieses Verfahrens möglicherweise deshalb ein Akzeptanzproblem bei den Arbeitgebern bzw. Steuerberatern hat, weil die Datenübermittlung von der steuerrechtlichen Betriebsprüfung abweichen wird. Hierauf weist auch der Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme (Anlage zu BR-Drs. 315/11, Seite 1) hin.

Bisher ist vorgesehen, dass die von den Betriebsprüfern benötigten Datensätze allein per Datenfernübertragung (DFÜ) an das Rechenzentrum der DRV in Würzburg übermittelt werden, um dort von zentraler Stelle ausgewertet zu werden. Nicht vorgesehen ist – wie das in der steuerrechtlichen Betriebsprüfung seit deren Einführung problemlos funktioniert –, dass dem Betriebsprüfer eine Daten-CD entweder nach erfolgter Prüfankündigung oder unmittelbar vor Ort zur Auswertung ausgehändigt wird.

Da diese Form der Betriebsprüfung bei den Berufsangehörigen bereits allgemein eingeführt ist, wäre schon mit Blick auf § 42f Abs. 4 EStG und die dort vorgesehene Möglichkeit, zeitgleich die lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Prüfung durchführen zu lassen, ein Aus-einanderfallen der Prüfwege von lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Außenprüfung zu vermeiden.

Verwenden der vorhandenen GDPdU-Schnittstelle

Nicht nachvollziehbar ist, wieso die von der Finanzverwaltung benutzte GDPdU-Schnittstelle als Standard nicht auch für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung der DRV verwendet werden kann. Damit könnten die Kosten, aber auch der weitere Aufwand für die Unternehmen maßvoll begrenzt werden.

Datenschutzrechtliche und sicherheitstechnische Bedenken

Bisher ist vorgesehen, die Daten zentral an eine Datenstelle nach Würzburg zu senden. Das Versenden hochsensibler firmenspezifischer Daten an einen „anonymen Datenpool“ stößt auf erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Bereits im Zusammenhang mit dem ELENA-Verfahren und auch im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung der Telekommunikationsdaten wurde dies immer wieder kritisiert. Weiter wäre aus Sicht der Steuerberater wünschenswert, dass die bisherige Praxis der DRV, beraterbezogen zu prüfen, beibehalten wird.

Unumgänglich ist, dass sowohl Steuerberatern als auch ihren Mandanten nach erfolgter Betriebsprüfung ein Protokoll über die erfolgte Löschung der Daten im Rechenzentrum der DRV zur Verfügung gestellt wird. Auch bei noch nicht rechtskräftigen Bescheiden sind die nicht mehr benötigten Daten zu löschen und entsprechend zu protokollieren.

Datenschutzrechtlich ist auch die elektronische Übermittlung der gesamten Datensätze der Finanzbuchführung an das Rechenzentrum der DRV bedenklich. Im Sinne einer sparsamen Datenverwendung sollten nur die tatsächlich notwendigen Datensätze übermittelt werden. Auch dies sollte in den Gemeinsamen Grundsätzen sichergestellt werden. Sollte dies aus Sicht der Betriebsprüfer nicht möglich sein, gehen wir davon aus, dass die Mandanten der Steuerberater ihr Einverständnis zu der unbeschränkten Übertragung der Finanzbuchführung nicht erteilen werden.

Entlastung nicht nur der DRV, sondern auch der Arbeitgeber bzw. der Steuerberaterpraxen

Eine praxistaugliche Entlastung der Steuerberaterpraxen – und infolge dessen auch der Arbeitgeber – wäre durch das weitere Nutzen in der Betriebsprüfung festgestellter Datensätze dergestalt denkbar, dass nach den rechtskräftigen Feststellungen der Betriebsprüfer die erforderlichen Meldungen für die Beschäftigten von Amts wegen vorgenommen werden. Bereits heute haben gemäß § 28p Abs. 1a Satz 4, Abs. 1b und Abs. 3 SGB IV die Träger der DRV an die Einzugsstellen, die Künstlersozialkasse sowie die Unfallversicherungsträger die Ergebnisse ihrer Prüfung weiterzuleiten und diese über bestehende Meldepflichten zu unterrichten. Nicht erklärlich ist, wieso zusätzlich zu dem Prüfbericht dann noch einmal der Arbeitgeber bzw. der beauftragte Steuerberater eine dann doppelte Meldung abgeben muss. Aus unserer Sicht käme hierfür eine entsprechende Änderung des § 28a SGB IV oder aber § 28p SGB IV in Betracht.

Eine weitere Erleichterung für die Unternehmen würde auch durch die elektronische Weiterleitung der Bescheide der Betriebsprüfer erreicht. So könnte die Erstattung überzahlter Beiträge erheblich vereinfacht und beschleunigt werden.